|  |
| --- |
| Stadt Nürnberg ·       |
| 060Firma                     |
|  |

Datum

**Einladung zur Angebotsabgabe nach GWB und VgV
mit Bewerbungsbedingungen**

Vergabeart:
**[ ]**  Offenes Verfahren

**[ ]**  Nichtoffenes Verfahren

**[ ]**  Verhandlungsverfahren

Maßnahme:

Leistungsbereich:

Ausschreibungs-Nr.:

Die Bindefrist endet mit dem

Voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

**Die Angebotsfrist läuft am**       **um**       **Uhr ab.**

Angebote sind einzureichen bei: Stadt Nürnberg

(nur bei zulässiger schriftlicher Angebotsabgabe relevant)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten Sie um ein Angebot für die oben bezeichnete Maßnahme.

Angebote können abgegeben werden:

[ ]  elektronisch in Textform

[ ]  elektronisch mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel

[ ]  elektronisch mit qualifizierter/m Signatur/Siegel

[ ]  schriftlich

Bei schriftlicher Angebotsabgabe ist das beigefügte Angebotsschreiben auszufüllen, zu unterschreiben und zusammen mit dem bepreisten Leistungsverzeichnis oder einer entsprechenden Kurzfassung sowie den Vergabeunterlagen in einem verschlossenen Umschlag **unter Verwendung des beiliegenden Kennklebezettels** einzureichen. Zur Beschleunigung der Angebotsprüfung bitten wir Sie, Ihr Angebot zusätzlich zur Papierform auch auf Datenträger im GAEB-Standard 90 (Datenart 84) einzureichen.

Die Bewerbungsbedingungen sind zu beachten.

1. Anlagen:
siehe im Angebotsschreiben unter „Verzeichnis der Vergabe- und Vertragsunterlagen“
2. Rückfragen, Einsicht in nicht abgegebene Verdingungsunterlagen und gegebenenfalls Vereinbarung eines Ortstermins beim

Amt/Dienststelle, Abteilung, Unterabteilung
Straße HsNr., PLZ Ort
Sachbearbeiter/in, Zimmernummer
Telefonnummer, Faxnummer, Emailadresse

Montag bis Donnerstag: von 08.30 bis 15.30 Uhr
Freitag: von 08.30 bis 12.30 Uhr

1. Die Abgabe mehrerer Hauptangebote ist

[ ]  ausgeschlossen.
[ ]  zugelassen.

1. Nebenangebote werden

[ ]  zugelassen [ ]  ausgeschlossen

[ ]  jedoch nur für folgende Leistungsbereiche:

Zusätzlich zu Nr. 1.5 der Bewerbungsbedingungen müssen Nebenangebote noch folgende Mindestanforderungen erfüllen:

1. Die Vergabe nach Losen wird vorbehalten (näheres siehe Leistungsbeschreibung):

[ ]  nein

1. [ ]  ja, Angebote können abgegeben werden
 [ ]  nur für ein Los [ ]  ein oder mehrere Lose [ ]  nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

Bei zugelassener Angebotsabgabe für mehr als ein Los; maximale Anzahl der Lose, die

an einen Bieter vergeben werden können:

Entgegen Nr. 1.3.3 der Bewerbungsbedingungen sind Nachlässe mit Bedingung zugelassen, die sich auf die Vergabe mehrerer oder aller Lose beziehen.

1. Kriterien für die Auftragsvergabe:

Das wirtschaftlich günstigste Angebot bezüglich

Preis Gewichtung 100 %
      Gewichtung 0 %
      Gewichtung 0 %
      Gewichtung 0 %
      Gewichtung 0 %

1. Evtl. Bedarfspositionen werden grundsätzlich gewertet.
2. Werden dem Angebot eigene Geschäftsbedingungen des Bieters (auch AGB) beigelegt, so muss dieses gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV in Verbindung mit § 53 Abs. 7 Satz 1 VgV ausgeschlossen werden.
3. Nachprüfstelle:
Vergabekammer Nordbayern
bei der Regierung von Mittelfranken
Promenade 27, 91522 Ansbach
4. Bekanntmachungen nach § 40 VgV:
Veröffentlichung der Vorinformation bzw. regelmäßigen Bekanntmachung im Amtsblatt der
Europäischen Union am       Nr.

 **BEWERBUNGSBEDINGUNGEN**

 **Hinweis**Das Vergabeverfahren erfolgt nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV).

**1.1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen**Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters/Bewerbers Unklarheiten, so hat der Bieter/Bewerber die Vergabestelle unverzüglich vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

**1.2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen**Angebote von Bietern/Bewerbern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.
Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter/Bewerber auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist. Dies gilt insbesondere für Bietergemeinschaften.

**1.3 Angebot**

1.3.1 Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

1.3.2 Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform ist der Bieter/Bewerber und die natürliche Person, die die Erklärung abgibt, zu benennen; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/dem geforderten Siegel zu versehen. Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform der Vergabestelle zu übermitteln.

1.3.3 Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind in Euro (Bruchteile in vollen Cent) ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebots hinzuzufügen. Die Berechtigung zur Verrechnung ermäßigter Steuersätze ist mit dem Angebot nachzuweisen.
Soweit ihre Wertung in den Informationen zum Verfahren nicht ausdrücklich vorgesehen ist, werden nur Preisnachlässe gewertet, die

* + ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden
	+ an der dafür vorgesehenen Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe (z.B. Skonti) bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

1.3.4 Das Angebot muss vollständig sein; unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden.
Das Angebot muss die Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten. Die Preise des Angebots müssen grundsätzlich auch die Kosten aller zur Leistung erforderlichen Stoffe, Hilfsstoffe und Lohnnebenkosten sowie alle Nebenleistungen enthalten.
Enthält die Leistungsbeschreibung bei einer Teilleistung eine Produktangabe mit Zusatz „oder gleichwertiger Art“ und wird vom Bieter/Bewerber dazu eine Produktangabe verlangt, ist das Fabrikat (insbesondere Herstellerangabe und genaue Typbezeichnung) auch dann anzugeben, wenn der Bieter/Bewerber das vorgegebene Fabrikat anbieten will. Fehlt diese Angabe, ist das Angebot unvollständig.
Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.
Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

1.3.5 Wird in der Ausschreibung auf Normen, technische Spezifikationen, europäische technische Zulassungen Bezug genommen, wird das Angebot auch gewertet, sofern der Bieter/Bewerber in seinem Angebot mit geeigneten Mitteln nachweist, dass die von ihm angebotene Lösung den Anforderungen der technischen Spezifikation, auf die Bezug genommen wurde, gleichermaßen entspricht.

1.3.6 Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

**1.4. Datenschutz**

1.4.1 Die von den Bietern/Bewerbern erbetenen personenbezogenen Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert. Die Angaben erfolgen freiwillig und sind Voraussetzung für die Berücksichtigung des Angebotes.

1.4.2 Ein qualifizierter Datenschutzhinweis im Zusammenhang mit der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen ist Bestandteil der Vergabeunterlagen.

1.4.3. Werden der Auftraggeberin personenbezogene Daten Dritter (z.B. von Mitarbeitern des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin) als Betroffene übermittelt, so ist der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen diesbezüglich eigenständig verantwortlich. Auf die Frewilligkeit ihrer Angaben ist hinzuweisen und der qualifizierte Datenschutzhinweis der Auftraggeberin ist den Betroffenen bekannt zu machen.

**1.5 Nebenangebote**

1.5.1 Soweit Nebenangebote zugelassen sind, müssen sie die geforderten Mindestanforderungen erfüllen. Sie müssen als solche gekennzeichnet sein, ihre Anzahl ist an der im dafür vorgesehenen Stelle aufzuführen.

1.5.2 Nebenangebote müssen qualitativ und quantitativ die durch die Leistungsbeschreibung vorgegebenen Mindestkriterien erfüllen. Sie müssen damit mindestens

* die funktionalen Anforderungen und
* die wirtschaftlichen Kriterien der ausgeschriebenen Lösung erfüllen, insbesondere Gebrauchstauglichkeit, Folgekosten, Lebensdauer.

Die Gleichwertigkeit ist mit dem Nebenangebot nachzuweisen.

1.5.3 Der Bieter/Bewerber hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.
Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.
Soweit der Bieter/Bewerber eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

1.5.4 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengen-ansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

1.5.5 Nebenangebote, die den Nummern 1.5.1 bis 1.5.4 nicht entsprechen, können nicht gewertet werden.

**1.6 Bietergemeinschaften**

1.6.1 Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine Erklärung abzugeben,

* in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft (oder vergleichbarer Zusammenschluss) im Auftragsfall erklärt ist,
* in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
* dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
* dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

1.6.2 Beim Nichtoffenen Verfahren und bei Beschränkter Ausschreibung werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmern gebildet haben, nicht zugelassen.

**1.7 Benachrichtigung**Nichtberücksichtigte Bieter/Bewerber erhalten eine Benachrichtigung nach § 134 GWB. Eine Unterrichtung der Bieter erfolgt zudem gem. § 62 VgV.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.